

Die Revision des Herrn Markus Müller (im Folgenden „Mauerkant“) hat Aussicht auf Erfolg, wenn sie zulässig und soweit sie begründet ist.

A. Zulässigkeit

I. Statthaftigkeit

Die Revision ist als Sprungsrevision gegen den hierigen Urteil des Strafrichters gem. § 333, 335 I, 312 StPO statthaft.

II. Rechtsmittelberechtigung

Die Revisionseinlegung erfolgte durch den Rechtsanwalt Dr. Selwan als Verteidiger des Beschuldigten, welcher neben dem Beschuldigten (§ 246 I StPO) originär, d.h. aus eigenem Recht rechtsmittelberechtigt ist.

III. Beschwerde

Der Mauerkant ist durch die Verurteilung zu einer Geldstrafe auch beschwert.

IV. Revisionseinlegung, § 341 StPO

Die Revision wurde beim Amtsgericht Bamberg als Zuständiges index a quo mittels Fax und somit die Schriftform der § 341 I während am 23.09.2016 eingelegt. Somit wurde auch die erwüschte Einlegungsfrist des

§ 341 I StPO gewahrt, welche nach Verkündung des Urteils, da diese in Anwesenheit des Angeklagten erfolgte, am 16.09.2016 bejährt und gem. § 43 I StPO mit Ablauf des 28.09.2016 endet.

Der Fehler in der Festsetzung der Fallungsverjährung im Urteilskennzettel stellt die Wirksamkeit der Verkündung nicht entgegen.

V. Revisionsbegründungsfrist, § 345 I StPO

Frage ist, ob zum Bejahungszeitpunkt des 14.10.2016 die Revisionsbegründungsfrist noch eingehalten werden kann.

Diese beträgt gem. § 345 I 2 StPO einen Monat nach Zustellung des Urteils, da diese nach dem Ende Revisionsbegründungsfrist am 25.09.2016 erfolgte.

Das Urteil wurde dem Verteidiger, welcher gemäß § 145a I StPO empfehlermächtig ist, sowie dem Mandanten (§ 37 II StPO) am 30.09.2016 zugestellt.

Diese Zustellung war jedoch unwirksam, da gem.

§ 273 IV StPO das Urteil nicht zugestellt werden darf,

bevor das Protokoll fertiggestellt ist und noch keine Frist in Gang gesetzt.

Fertiggestellt war das Protokoll erst am 4.10.2016.

Ob die Zustellung nachträglich durch die Zustellung des Protokolls am 5.10.2016 gestellt werden konnte, kann dahin stehen, da

eine zu diesem Zeitpunkt in Gang gesetzte Frist erst gem.

§ 43 I StPO am 5.11.2016 endet.

gut

VI. Kein Rechtsmittelverzicht, § 302 I SPO

Der Zulässigkeit der Revision stünde es entgegen, wenn in der Erklärung des Mandanten nach der Hauptverhandlung außerhalb des Sitzungsraums, er würde den Rechtsmittelverzicht wie vom Richter eingelegt so machen, einen wirksamen Verzicht iSv § 302 I SPO.

Als Prozenthandlung wäre dieser auch nicht durch die spätere Revisionsreifelegung waldemutet.

Ein solcher Verzicht ist jedoch nur wirksam, wenn er in der Form eingelegt wird, die auch für den jeweilige Rechtsmittel vorzulegen ist.

Verlesend hätte der Verzicht folglich schriftlich oder zur Protokoll der Geschäftsstelle ~~ein~~ erklärt werden müssen (vgl. § 341 SPO).

Dies ist hier nicht der Fall. Auch erfolgt die Erklärung gegenüber dem Richter nicht die Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle gem. § 26 I Nr. 1, § 18 RffMG, da diese nicht protokolliert wurde.

VII. Ergebnis

Die Revision ist zulässig und kann noch fristgerecht in der Form des § 341 SPO begründet werden.

B. Begründetheit

Die Revision ist begründet, wenn von Amt wegen zu berücksichtigende Verfahrensverletzungen nicht verlesen oder das angegriffene Urteil auf verfahrensrechtlichen oder sachlich-rechtlichen Verletzungen des Gesetzes iSv § 337 SPO beruht.

I. Verfahrenshindernisse

1. Fehlende Strafbefehle, § 177 I StGB

Ein Verfahrenshindernis könnte vorliegend in dem Fehlen der gem. § 196 StGB und § 1303 i. StGB erforderlichen Strafbefehle liegen.

a) § 196 StGB

Bei der Beurteilung i. S. v. § 185 StGB handelt es sich um ein sog. absolutes Antragsdelikt, mit der Folge dass ein fehlender Strafbefehl i. S. v. § 177 I StGB nicht durch den Verleihen des besonderen öffentlichen Interesses ersetzt werden kann.

Ein solcher Strafbefehl des gem. § 177 I StGB strafbefehlshafte Zeugen Büchlein erfolgt erst in der mündlichen Verhandlung am 16.09.2016. Dies erfolgt

Dies entspricht der Formvorschrift des § 158 I StPO, wonach der Antrag auch zur Protokoll der Geschäftsstelle bei Gericht ~~eingereicht~~ ausgebracht werden kann. Die Erklärung vor bzw. die Protokollierung durch einen Richter genügt der Formvorschrift gem. § 26 I Nr. 1, 18 RPAHG.

Feiner kann ein solcher Strafbefehl gds. auch während der mündlichen Verhandlung nachgeholt werden, vorliegend war zu diesem Zeitpunkt jedoch die Frist des § 177 I StGB bereits abgelaufen.

Dies beginnt gem. § 177 I StGB mit Kenntnis von der Tat und dem Täter, mithin verließend mit Ablauf des 16.06.2016,

Ergebnis?

und endet gem. § 143 I StPO am 16.09.2016.

b) § 303 c StGB

Bei der Sachbeurteilung handelt es sich um ein relatives Antragsdelikt, § 303 c StGB.

Die Annahme des besonderen öffentlichen Interesses, welches dem geltenden Strafbuch ersichtbar ist, liegt vorliegend bereits konkludent in der Erhebung der Anklage, jedenfalls wurde dieses aber zutäufelweise nachträglich in der Hauptverhandlung durch den Vertreter der Staatsanwaltschaft erklärt.

"besonders"

c) Zwischenergebnis

Ein Verfahrenshindernis liegt nur hinsichtlich der Beleidigung vor.

Weitere Verfahrenshindernisse kommen nicht in Betracht, insbesondere ist von einer ordnungsgemäßen Anklage auszugehen, sofern auch von dem Vorliegen eines öffentlichen Interesses iSv § 137b StPO auszugehen ist.

II. formelle Verfahrensfehler

Verfahrensfehler liegen vor, wenn das Gericht Verfahrensvorschriften nicht oder fehlerhaft angewendet oder unzulässige Beweilmittel aufgenommen hat.

1. Absolute Revisionsgründe iSv § 338 StPO

a) § 338 Nr. 3 iVm § 120 II 1 StPO

Indem der Befangenheitsauftrag des Mandanten abgelehnt wurde, könnte das Gericht gegen § 120 StPO verstoßen haben. Dies ist der Fall, wenn der Befangenheitsauftrag willkürlich als unzulässig oder als fehlerhaft als unbegründet verworfen worden ist.

Vorliegend wurde der Befangenheitsauftrag vom gem. § 127 III 1 StPO zuständigen Richter Schulte als unbegründet zurückgewiesen. Dies stellt einen Verstoß fest, wenn der Antrag des Mandanten zulässig und begründet war.

Im Hinblick auf die Begründetheit unterliegt die Entscheidung der vollständigen inhaltlichen Überprüfung durch das Revisionsgericht, da gem. § 129 II 1 StPO eigentlich die Berufliche Beschwerde das statthafte Rechtsmittel ist, welches aufgrund der Verschliffenheit des § 128 II 2 StPO nicht seine Rechtskraft verliert.

Der fahrlässige (§ 125 I StPO) und fahrgessene (§ 126 I StPO), mithin zulässige Befangenheitsauftrag müsste begründet gewesen sein. Dies ist der Fall, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen. Ob ein solcher Grund vorliegt ist im Freiheitsverfahren zu klären.

Dabei kommt es maßgeblich auf den Standpunkt des Ablehnenden an, d.h. ob Vorliegend die persönlichen Verhältnisse des Richters zu demjenigen Richter für die Annahme ausreicht, dass der abgelehnte Richter eine innere Haltung hat, die

seine Unvoreingenommenheit und Unparteilichkeit stierend beeinflussen kann.

Gemäß der öffentlichen Äußerung des Richters verhält er sich die persönliche Verbindung zwischen ihm und dem Zeugen Eickmann in der Mitgliedschaft im Kommunikationsverein Hamburger Juristen e.V., welcher ca. 350 Mitglieder hat.

Bereits der hohe Mitgliedsbeitrag spricht gegen die allein auf die Mitgliedschaft begründete neue persönliche Verbindung.

Dies zeigt auch, dass der Richter den Zeugen nicht erkannt hat, sondern ihn nach ihrer Bekanntschaft fragen musste.

Ein Ablehnungsgrund ist somit nicht gegeben, der Befangenheitsauftrag wurde zurück verworfen.

b) 1338 Nr. 5 iVm 1240 StPO

Ein absoluter Revisionsgrund (iVm 1240 StPO) gegeben ist, da der Mandant unverdächtig war.

ehrfürtragend...

Einzig in Betracht kommt schließlich der Grund der Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage iVm 1240 II 1 Alt. 2 StPO. Eine schwierige Sachlage ist mangels längerer Verfahrensdauer oder schwieriger Beweislage abzulehnen.

Eine schwierige Rechtslage kommt allenfalls wegen der in Frage stehender Rechtfertigungsgründe in Betracht, ist allerdings wegen der unmittelbaren Anwendung des „Kernstrafrechts“ ebenfalls abzulehnen.

2. Relative Revisionsgründe, § 337 StPO

a) § 243 IV 1 StPO

In der am Ende der Verurteilung, mithin verspäteten, Weisungsmittelung darüber, ob Einräumungen nach dem § 202a, 202 StPO stattgefunden haben liegt ein Verstoß gegen die Mitteilung- und Informationspflicht des § 243 IV 1 StPO. Dieser umfasst nach herrschender Rechtsprechung auch die Mitteilung darüber, dass keine Einräumungen stattgefunden haben analog § 273 I a StPO. Dies folgt sowohl aus dem Schutzzweck der Transparenz und Dokumentation, als auch aus einem Umkehrschluss aus § 178 II Hs. 1 OWiG, welcher § 273 I a für § 243 IV für ausdrücklich nicht anwendbar erklärt.

Durch die nicht rechtserhebige Mitteilung ist der Mandant auch bedrückt, da diese gerade dazu dienen soll, dass er sein Erklärung- und Verteidigungsverständnis demnach ausüben kann.

Allerdings scheidet ein „benutzen“ iSv § 337 StPO vorliegend aus, da eine solche Einräumung sicher nicht stattgefunden hat.

b) § 157 StPO

Indem die Zeugin Kuhfuß nicht über die Wahrheitspflicht sowie die Folgen einer Falschaussage belehrt wurde, hat das

Ja

Gericht gegen § 57 StPO verstoßen. Dies ergibt sich als wesentliche Formlichkeit i.S. § 273 StPO bereits aus der negativen Beweis- kraft des Protokolls, § 224 StPO.

Allerdings ist § 57 StPO nach der Rechtsprechung lediglich eine dem Schutz des Zeugen dienende Ordnungsvorschrift und als solche nicht reversibel.

c) § 258 II Hs. 2 StPO

Das Gericht könnte gegen § 258 II 2 StPO verstoßen haben, in dem ~~es~~ es dem Mandanten nachdem die Negativ- mitteilung nach § 223 IV pro StPO protokolliert wurde, nicht nochmal den letzten Wort gewahrt hat.

Dies wäre der Fall, wenn darin ein Widererkenntnis in der Verhandlung zu sehen ist, das mit einem solchen die Schlussverträge und den letzten Wort ihre Bedeutung als abschließende Äußerung verlieren.

Ein Widererkenntnis liegt in jeder Handlung des Gerichts, in der der Wille des Gerichts zum Weiterverhandeln in der Sache in Erscheinung tritt.

Dies ist bei der bloßen nachträglichen Protokollierung einer Negativmitteilung ~~nicht der Fall~~, nach § 223 IV StPO wie vor- liegend aber gerade nicht der Fall. Hieran sollte sich keine weitere Stellungnahme oder ähnliches anschließen, es ist eine bloße Formfrage.

Folglich liegt kein Verstoß gegen § 258 II Hs. 2 StPO vor.

e) § 268 StPO

Durch den Fehler ist die Ratemahlung im Urteilskenn diebst kein Verstoß gegen § 268 StPO, da der Tenor dadurch zwar fehlerhaft ~~ist~~ aber wird, die ~~tttts~~ Verlesung der Urteilformel aber gleichwohl stattgefunden hat.

Auel entspricht die verkündete Urteilskenn, demjenigen der schriftlichen Urteilssprüche.

III. Sachlich-rechtliche Gesetzesverletzungen

Die Sachrüge ist begründet, wenn das Gericht das materielle Recht nicht oder fehlerhaft auf den im Urteil festgestellten Sachverhalt angewendet hat. Ferner prüft das Gericht, ob die Urteilsfeststellungen eine ausreichende Nachprüfungsgrundlage bieten, oder ob diese fehlerhaft, lückenhaft oder widersprüchlich sind, sowie ob diese gegen Erfahrungsgrundsätze oder Denkgesetze verstoßen, s. Darstellungsrüge.

1. Gesetzesanwendungsfehler beim Schuldspruch

a) § 185 StGB

Fragend ist, ob die Feststellungen des Urteils die Verurteilung wegen Beleidigung gem. § 185 StGB tragen.

Der festgestellte Sachverhalt, der Mandant habe dem Zeugen Eickhorn fortlaufend als „du Zigeuner“ angesprochen,

√ 55 II
√ 261

trifft die Verurteilung zur Beleidigung nicht.

Die Beleidigung setzt einen kollektiven Angriff auf die Ehre der Person durch vorsätzliche Kundgabe der Missachtung voraus. Von 1945 StGB sind sowohl Übertretungen erfasst, als auch Tatenbelandungen, sofern diese gegenüber dem Betroffenen geäußert wurden.

Ob die Aussage "Zigeuner" nach ^{ihrem} ~~seinem~~ Äußerungsgehalt eine Missachtung oder Nichtachtung darstellt, weil es dem ethischen oder sozialen Wert des Adressaten missachten soll, hängt bei einem solchen Begriff, der eine Vielzahl von Bedeutungen und Konnotationen ~~haben~~ hat, von dem Befestumskontext ab. Die bloße Feststellung, dass der Begriff im Rahmen einer Straftat über politische Themen geäußert wurde, reicht nicht aus, um ~~es~~ eine Missachtung oder Nichtachtung zu belegen. Der Begriff Zigeuner hat nicht in jeder seiner möglichen Bedeutungen beleidigenden Charakter.

ehrlich!

Folgt sind die Feststellungen des Urteils im Hinblick auf die Befestumskontexte, die den beleidigenden Charakter der Äußerung begründen oder widerlegen. Leichterhaft und eine Überprüfung durch den Revisionsgericht nicht möglich.

Es liegt ein Darstellungsmangel vor, der mit der Sache angeht werden kann.

b) § 303 StGB

Früher ist, ob die Feststellungen des Urteils die Verurteilung wegen einer Sachbeschädigung tragen.

aa) Die Feststellungen, dass der Angeklagte ein Stuhlbein des Wohnhausstuhls abtrat, stellt eine fahrlässige Subsumtion des Tatbestandes der Zerstörung einer fremden Sache dar. Durch das abbrechen des Stuhlbeins wurde die Gebrauchsfähigkeit des Stuhls vollständig aufgegeben, dieser mithin zerstört. Die Möglichkeit der Wiederherstellung, d.h. der Reparatur stellt dem nicht entgegen.

bb) Früher ist jedoch, ob die Fahrlässigkeit aufgrund erschwerter Rechtfertigungsgründe nicht rechtmäßig war.

aaa) § 32 StGB

Da sich der Angriff in Form der Sachbeschädigung nicht gegen den Zeugen Eichhorn als potenziellen Angeklagten iSv § 32 StGB richtet, sondern gegen den Rechtsgut der Zeugin Kuhfuß richtet, scheidet § 32 StGB aus.

bbb) § 904 StGB

In Betracht kommt eine Rechtfertigung aufgrund des dem § 34 StGB in Fällen des Eingriffs in unbefugte Rechtsgüter voranziehen § 904 StGB (sog. systemischer Notstand)

out

Nach den Urteilsfeststellungen zog sich der ~~An~~ Zeuge Eichhorn mit einem Fädelnemer mit einer Klingenspitze von 6 cm ^{unlängs} auf dem Handgelenk mit dem Worten „er werde ~~den~~ ihm den Haut stopfen zu, bejzünden das Verlieren einer

gut!

unter dem Deckmantel des Notstandes zu schädigen oder bzw. dem Stuhlbein zur Verteidigung abbrechen kann.

Im Rahmen eines abgeschlossenen Notstandsrechts aus der Schutzwelt hinwegens gerechtfertigt.

c) Zwischenergebnis

Die Feststellungen des Urteils tragen weder die Verurteilung zu wegen Beleidigung, noch wegen Sachbeschädigung.

Anderer Straftatbestand kommen nicht in Betracht.

Eine versuchte Körperverletzung gem. § 223 I, II, 22, 23 StGB scheidet mangels unmittelbarem Ansehens aus.

2. Gesetzesanwendungsfälle beim Rechtsfolgenanspruch

a) § 146 III StGB

Indem das Gericht das „beleidigende Verhalten“ des Mandanten zur Begründung der Strafzumessung herausgehoben hat, hat es Merkmale des Tatbestandes nochmal bei der Strafzumessung berücksichtigt und somit gegen das Verbot der Doppelverwertung iSv § 146 III StGB verstoßen.

b) § 54 StGB

Zwar hat das Gericht die Einzelstrafen begründet; allerdings fehlt eine Begründung der Gesamtschaffenshöhe vollständig. Hierbei sind also höhere Anforderungen an die Begründung

zu stellen, je mehr sich die Strafe der unteren oder oberen Grenze der Zukunft, vertiefend also 61 oder 90 Tagen nähert. Ferner hatten genaustreifenspezifische Kriterien, wie der räumlich- und zeitliche Zusammenhang ~~heraus~~ angeführt werden müssen.

c) 110 StGB

Indem das Gericht das Brutto-umkette des Nettojahls zur Bemessung der Höhe der Geldstrafe herangezogen hat, hat es gegen 110 StGB verstoßen.

IV. Ergebnis / Zweckmäßigkeitserwägung

Der Verurteilung wegen Beleidigung steht ein Verfahrens-
hindernis entgegen, weshalb das Verfahren dienstberuflich
gem. 1354 StPO einzustellen ist.

Eine Feststellung ist über Delikte die in Verdacht stehen
möglich (1153 StGB)

ist das denn
wichtig?

Verfahrensfalles auf dem der Urteil beruht dürfen
nicht vor, sondern die Verurteilung wegen der Sachverdächtigung
ausschließlich mit der Sachlage aufzuklären werden sollte.

Zur Vermeidung einer erneuten Beweisaufnahme sollten die
Feststellungen nicht aufzuheben werden, § 353 II

Eine Verdäufung des Rechtsfolgenausspruchs kommt vor.

1358 II StPO nicht in Betracht, was insb. vgl. 132 II Nr. 5
BZRG von Bedeutung ist.

Antrag:

Es wird beantragt,

1. Das Verfahren hinsichtlich der Beleidigung einzustellen.
2. Im Übrigen das Urteil des Amtsgerichts Hamburg - Stralsunder - vom 16.04.2016 (Az: 251 Ds 2300 Js 82/16 (29/16) aufzuheben und zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an eine andere Abteilung des Amtsgerichts Hamburg zurückzuverweisen.

„mit den ryanair
liegenden
Feststellung“

Votum

Zulässigkeit

Statthaftigkeit / Berechtigung / Beschwer / Einlegung: (+)

Revisionsbegründung: 273 IV gesehen

Kein wirksamer Verzicht: (+)

Begründetheit

Verfahrenshindernisse (fehlende Strafanträge): (+), es hätte allenfalls Aussprache werden können, den Inhalt des besonderen Off. Interviews bricht wurde...

Verfahrensfehler – absoluter Revisionsgrund (§ 338 Nr. 3 StPO): (+)

Verfahrensfehler – relative Revisionsgründe:

§ 55 II: % Zeugn. E. hätte Auftr. der Messergebnisse nach St. befehrt werden müssen!

§ 57: gut

§ 243 IV: gut

§ 258 II: gut

§ 261: %

Sachrüge:

§ 185: sehr gut!

§ 303: gut, es hätte nach dargestellt werden müssen, ob ein rewi Antritt seitens der E vorlag, da es widersprechen Auftr. der vorgeführten Verteidiger ferechtfertigt gewesen sei könnte!

Konkurrenzen: 52 statt 53!

Rechtsfolgenausspruch: schon Doppelverw. v. T 54 gesehen, leider nicht die Divergenz zw. schriftl. imündl. Urteil!

Zweckmäßigkeitserwägungen / Antrag: Antrag unvollständig (vgl. Anmerkung)

Allgemeine Anmerkungen inspekt sehr schön!

15 Punkte

epf